

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1890.

II. Stüd.

Ausgegeben und versendet am 13. Januar 1890.

2.

Rundmachung der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 4. Januar 1890,

betreffend die Landesumlagen für den Grundentlastungs- und Landesfond der
Markgrafschaft Istrien pro 1890.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit A. h. Entschliezung vom 29. December 1889 die Beschlüsse des Landtages von Istrien vom 5. und 13. November 1889 allergnädigst zu genehmigen geruht, wonach für das Jahr 1890 zur Bedeckung der Abgänge beim Istrianer Grundentlastungs-fonde, sowie beim Istrianer Landesfonde nachstehende Umlagen eingehoben werden sollen, u. zw.:

A) für den Grundentlastungs-fond:

ein Zuschlag von 10% zu den directen Steuern einschließlich des außerordentlichen Staatszuschlages.

B) für den Landesfond:

- 1) ein Zuschlag von 20% zu den directen Steuern einschließlich des außerordentlichen Staatszuschlages;
- 2) ein Zuschlag von 100% zur Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch;
- 3) eine Auflage von fl. 1.70 auf jeden Hectoliter Bier im Kleinverschleiß;
- 4) eine Auflage von fl. 10.02 auf die im Gesetze vom 18. Mai 1875, N.-G.-Bl. Nr. 84, Art. I. B II., Absatz 1 angeführten gebrannten, geistigen Flüssigkeiten; und von fl. 6.68 auf die in demselben Gesetze und Artikel, Absatz 2 bezeichneten Flüssigkeiten dieser Art von jedem Hectoliter im Kleinverschleiß.

Was hiemit zu Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 30. December 1889 Zl. 24269 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rinaldini m. p.